

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1880)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Gts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelber
franco.**Unterstützung
alter, kranker oder sonst unverschuldeter
Weise verdienstloser Geistlichen des Bis-
thums Basel, sowie Versorgung von
Aergerniß gebenden.**Referat des Hochw. Hrn. Dekan Sütterlin in
der Priesterconferenz zu Baden den 21. Okt.
1879.)Multi unum corpus sumus in Christo
singuli vero alter alterius membra.
Röm. 12, 5.

Hochwürdige Herren! Fast bei allen Angestellten, den öffentlichen sowohl, als den privaten, ist, wie anderwärts, so auch in den zu unserm Bisthum gehörenden Kantonen Fürsorge getroffen, daß sie auch zu der Zeit, wo sie ihren Dienst nicht mehr versehen können, den nöthigen Lebensunterhalt haben und nicht der Noth oder der öffentlichen Wohlthätigkeit anheimfallen müssen. So haben die Lehrer ihre Altersklassen, die Handwerker ihre Krankenladen, die meisten Beamten ihre Pensionsanstalten. Ebenso ist bei den Bediensteten der Eisenbahnen und den Arbeitern des größten Theiles der industriellen Etablissements dafür gesorgt, daß sie ruhigen Geistes den Tagen des Alters oder einer allfälligen Krankheit entgegensehen können. Auch die meisten unserer Kollegen in der protestantischen Kirche erfreuen sich einer solchen beruhigenden Aussicht in die Zukunft; entweder bestehen unter ihnen selber bezügliche Kassen, oder sie sind bei sog. Rentenanstalten versichert, wie z. B. des Kantons Zürich. Selbst für bloß theilweise oder zeitweise Dienstunfähigkeit ist vorgesehen. So hat eine Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur im zwei-

ten Quartal dieses Jahres Einem Fr. 90 ausbezahlt, weil er — das Handgelenke verstaucht hatte.

Bei uns katholischen Geistlichen aber geschieht in dieser Beziehung im Großen und Ganzen nichts. Nur der Kanton Luzern hat in dem Chorherrenstifte zu Beromünster und theilweise dem von Luzern einige Ruhepfründen für alte, dienstunfähige Diener der Kirche, und im Kanton Thurgau bestehen zu diesem Zwecke zwei Fonds, ein „Unterstützungsfond“ von ungefähr 12,000 Fr., welcher unter staatlicher Verwaltung steht und wohl von säkularisirtem Kirchengut herrührt, und ein „Emeritenfond“ im Betrage von circa 50,000 Fr., welchen die dortige Geistlichkeit in lobenswerther und für Andere vorbildlicher Vorsicht nach und nach durch jährliche Beiträge gesammelt hat und frei, ohne fremde Einmischung, verwaltet. In den Kantonen Aargau und Solothurn sind die wenigen dort ebenfalls bestehenden Ruhepfründen Anno 1874, resp. 76 auch noch aufgehoben worden. Dafür verabreicht nun allerdings der Staat an dienstunfähige Geistliche Pensionen, im Kanton Solothurn, wie mir mitgetheilt wird, überdieß aus einem Fond, in welchen die auf Unterstützung Reflektirenden jährlich 10 Fr. einzulegen haben. Wie unzulänglich und unzuverlässig aber diese Staatspensionen sind, zeigt das Schicksal der unlängst verstorbenen so sehr verdienten Herrn Regens Keiser und Domherrn Mettauer, sowie der Umstand, daß man sich in beiden Kantonen ernstlich mit der Gründung einer Unterstützungskasse beschäftigt. In den übrigen Kantonen unsers Bisthums besteht, soviel ich weiß, gar nichts. Im

Kanton Bern haben unsere dortigen Hochw. Mitbrüder im Jahre 1865 eine Unterstützungskasse (Caisse de prévoyance) zu Gunsten vermögensloser alter und kranker Geistlichen gegründet; dieselbe ist jedoch, wohl infolge der dort später eingetretenen bedauerlichen Verhältnisse, wieder eingegangen. Im Kanton Zug gibt es zufolge eingezogener Erkundigungen einige Sinekuren, sonst aber nichts. Bei uns endlich, im Benjamin der Kantone, hat es der Hochwürdigste Bischof Anton seligen Andenkens seinerzeit versucht, für dienstunfähige Geistliche zu sorgen, indem er in das mit Baselland zu schließende Concordat die Bestimmung einzuflechtern suchte, daß, wenn der Kantonspfarrer oder einer der Desservants durch hohes Alter oder anhaltende Krankheit dienstunfähig geworden, sie aus der bissekularischen Kasse sollten pensionirt oder zur Haltung eines Vikars unterstützt werden. Die Bestimmung war jedoch, wie es scheint, nicht genehm; denn sie kam nicht in's wirkliche Concordat.

So besteht also für einen großen Theil der Geistlichkeit unsers Bisthums gar keine, für einen andern zum mindesten keine hinlängliche und sichere Fürsorge auf die Tage des Alters oder der Krankheit. Alle Stände sorgen für ihre invaliden Mitglieder; nur bei uns geschieht das nicht. Und doch wäre es bei uns am allerehesten angezeigt; denn nicht nur besitzen die wenigsten soviel Privatvermögen, daß sie im Falle von Verdienstlosigkeit daraus leben könnten; ihr Einkommen ist auch meistens so gering, daß sie nicht im Stande sind, sich solches zu erwerben, was übrigens nach dem Jus canonicum gar nicht ein-

mal zulässig wäre, da, was der Geistliche von seinem Einkommen erübriget, der Kirche und den Armen gehört. Familienangehörige, die im Nothfall für sie sorgen, haben sie auch nicht, und wie Seitenverwandte sich hilfsloser Priester annehmen, ist männiglich bekannt; so lang „der Herr Onkel“ aufwarten und helfen kann, ist er lieb und werth; bedarf er aber selber der Hilfe, dann kennt man ihn selten mehr. Ueberdies sind die Verwandten vermögensloser Geistlichen zumeist auch selber so situirt, daß sie, wenn sie auch wollten, nicht im Stande wären, ihnen eine anständige Versorgung zu gewähren. — Der Tischtitel endlich, wo er nicht vom Staate ausgestellt ist und wo nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen besondere Fonds vorhanden sind, wie z. B. in Oesterreich, ist heut zu Tage kaum etwas mehr, als eine Formalität. Oder wer wird die Aussteller desselben zwingen, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen und welche Unterstützung würde das sein, zumal, wenn die Unterstützungspflichtigen, wie das bei vermögenslosen Geistlichen in der Regel der Fall ist, mit sich selber genug zu schaffen haben?

So hat also der Geistliche, wenn er alt und abgearbeitet ist, und nicht das Glück hat, über ein ansehnliches Patrimonium zu verfügen oder vom lieben Gott gerade in dem Momente von der Erde abgerufen zu werden, wo er dienstunfähig wird, die wenig erfreuliche Aussicht, entweder fortzuamten, obwohl das für ihn sehr beschwerlich und für sein Amt höchst nachtheilig ist, oder aber seine Mitbrüder und Andere um Almosen anzusprechen, vielleicht gar sich von seiner Heimathgemeinde in einem Armenhause neben Vaganten und Lumpen versorgen zu lassen.

Dieses Alles erwägend, halte ich es für dringend geboten, daß sich die Geistlichkeit des Bisthums, ähnlich wie die Lehrer und Andere, vereinige, um eine Kasse oder Anstalt zu gründen, durch welche solche ihrer Mitglieder unterstützt werden können, welche wegen Alters oder Krankheit oder sonstwie dienst-

untauglich und dadurch brodlos geworden sind.

Unser Bisthum dürfte auch, wenn nicht das einzige, so doch eines der wenigen sein, in denen eine solche Anstalt fehlt. Wenigstens finde ich in allen denjenigen Bisthümern, über welche es mir möglich war, Erkundigungen einzuziehen, in der einen oder andern Weise für invalide Diener der Kirche gesorgt. So besteht, um in unserer Nähe zu beginnen, im Bisthum St. Gallen seit 1863 ein sog. Hilfsverein der katholischen Weltpriester. Zweck desselben ist: Unterstützung solcher verdienter und für ihren Dienst unfähig und dadurch hilfsbedürftig gewordener Mitglieder, die sich für eine Zeit oder für immer den hinlänglichen Lebensunterhalt nicht mehr verschaffen können. Zum Vereine gehören sämmtliche Weltgeistliche des Bisthums. Davon haben diejenigen, welche weder eine öffentliche, noch eine bestimmte Privatstellung haben, jährlich Fr. 4, diejenigen mit einer bestimmten öffentlichen oder privaten Anstellung und einem Einkommen von Fr. 400—900 von jedem Hundert des jährlichen fixen Einkommens 65 Rappen, diejenigen aber, welche über 950 Fr. fixe Einkünfte haben, vom Hundert derselben Fr. 1 jährlich zu bezahlen. Die Unterstützung kann bis auf Fr. 800 jährlich betragen. — Im Bisthum Freiburg gibt es eine sog. Gnadengehaltskasse (caisse de retraite), welche dadurch unterhalten wird, daß die in den Priesterstand Eintretenden anstatt des Tischtitels 500 Fr. bezahlen, ohne jedoch dazu gezwungen zu sein. Dafür erhalten sie für den Fall, daß sie durch anhaltende Krankheit oder Alter dienstunfähig werden sollten, das Recht auf eine Unterstützung, um entweder einen Vikar zu halten, oder, sich zurückziehend, anständig leben zu können. Die Kasse soll, da sie wenig in Anspruch genommen wird, ziemlich blühend sein. Außerdem bestehen in diesem Bisthume noch einige Sinecuren für Solche, die nicht mehr im Stande sind, eine Pfarrei zu versehen. — Aus dem Bisthum Sitten wird mir von sachkundiger Seite mitgetheilt, daß dort diejenigen Geistlichen,

welche als wirklich untauglich erfunden werden, sich selbst durch ein Benefizium oder mit ihrem eigenen Vermögen zu unterhalten, in's bischöfliche Seminar aufgenommen werden, unter der Bedingung, daß sie dann diesem letztern die Nutznießung ihres Patrimoniums quittiren. Man fühlt aber dort das Bedürfniß, noch mehr in Sachen zu thun. Nach anderer Mittheilung wäre dieß bereits geschehen, indem seit 1877, ähnlich wie im Bisthum Freiburg, jeder zu weihende Priester Fr. 300 in die Seminarkasse zu zahlen hätte. — Im Bisthum Chur endlich bietet, wenn ich recht berichtet bin, der bekannte Kreuzspital alten und übelmögenden Priestern eine Zufluchtsstätte.

Wenden wir uns von da nach Frankreich, so finden wir auch hier die nämlich Fürsorge für alte und kranke Diener des Heiligthums. Im Bisthum Straßburg, das vor Kurzem noch zu Frankreich gehörte und in den kirchlichen Einrichtungen mit demselben verwandt ist, haben sie seit 1858 eine Hilfskasse, zu welcher jeder angestellte Geistliche, auch der Vikar, 1 % seines fixen Einkommens beizutragen hat, und durch welche dienstunfähige Mitglieder des Diözesanklerus, die nicht genug Privatvermögen besitzen, um daraus leben zu können, mit 300—700 Fr. unterstützt werden, so daß sie entweder einen Gehilfen anstellen oder resigniren können. — Ähnlich ist es in dem übrigen Frankreich. In allen Bisthümern dieses Landes, über welche mir Nachrichten zu Gebote stehen, gibt es entweder Caisses de secours oder Caisses de retraite d. i. Hilfs- oder Gnadengehaltskassen, welche unter der Aufsicht der betreffenden Ordinariate verwaltet und theils durch regelmäßige, dem Einkommen proportionale Zuschüsse der Diözesangeistlichen, theils durch Zuwendung von Bisthumsseinkünften, wie Dispensgeldern (Nancy), theils endlich durch öffentliche Kirchencollecten unterhalten werden. Der Beitritt ist in den einen Bisthümern obligatorisch, in den andern freiwillig, in welch' letzterem Falle dann natürlich auch nur diejenigen Anspruch auf Unterstützung haben, welche regelmäßig ihre

Beiträge leisten. — Neben diesen Hilfs- oder Gnadengehaltskassen bestehen in den meisten Bisthümern noch sog. Maisons de retraite (Priesterasyle) für diejenigen, welche keine eigene Haushaltung führen, so in Paris, wo alten erkrankten Geistlichen in der Infirmorie Marie Thérèse eine Zufluchtsstätte geboten ist. Dieses, ursprünglich zur Versorgung vornehmer, aber vermögensloser Damen von Herrn und Frau Chateaubriand gegründete Institut ist vom Hochw. Bischofe van Quelen zu einer Versorgungsanstalt für kranke und alte Priester der Erzdiözese erworben und eingerichtet worden, und beherbergt gegenwärtig circa 20 Pensionäre, von denen die vermöglichen ein bescheidenes Kostgeld bezahlen, die unvermöglichen aber unentgeltlich verpflegt werden. Sie erhalten darin nebst Wohnung, Kost, Holz und Licht und sind ganz frei; ein gemeinschaftlicher Chordienst bestand anfangs, jetzt aber nicht mehr; und ebenso ist der Tisch nicht gemeinschaftlich; jeder speist auf seinem Zimmer, lebt also ganz nach seiner Commodität. Interessant bei dieser Anstalt ist noch, daß sie mit einer Chocoladefabrik verbunden ist, welche täglich bei 300 Pfund Chocolate in den Handel liefert. Fürchten Sie jedoch nicht, daß die geistlichen Herren, nachdem sie zu nichts Anderm mehr zu gebrauchen sind, in ihren alten Tagen noch Chocolate fabriziren müssen; es sind Angestellte, welche im Vereine mit den Haushälterinnen, Schwestern vom heil. Vincenz, das Geschäft besorgen, und Zweck desselben ist, die Ausgaben der Anstalt für die bischöfliche Kasse zu mindern. Es verräth das wieder den praktischen Sinn der Franzosen. — Ähnliche Anstalten bestehen zu Marienthal für das Bisthum Straßburg, zu Nancy für das dortige Bisthum und anderwärts. Die zu Nancy, maison au bon secours genannt, scheint jedoch nach der Beschreibung mehr eine Art Stift zu sein mit gemeinsamer Wohnung, aber getrennter Haushaltung; auch haben die dort Versorgten den Titel: Chordherren und dürfen auch die Kleidung von solchen tragen.

Ebenso, wie in Frankreich, ist es in

Deutschland; nur sind hier die bezüglichen Einrichtungen schon ältern Datums und beruhen mehr auf Konkordaten und gesetzlichen Bestimmungen, als freien Vereinigungen. In den meisten Staaten Deutschlands, Oesterreich mit inbegriffen, erhalten sog. Seniores d. i. theilweise Dienstuntaugliche leichtere Pfründen, oder es werden ihnen auf Rechnung eines allgemeinen Kirchenfonds, an dem einen Orte Religionsfond, an einem andern Interimsfond, wieder an einem andern Intercalarfond genannt, Gehilfen (cooperatores) oder Stellvertreter (Substituti) beigegeben. Emeriti oder ganz Dienstuntaugliche dagegen beziehen einen Theil ihrer bisherigen Benefizien fort, wo diese groß genug sind, um auch noch den Stellvertreter zu ernähren, in einigen Bisthümern bis zu zwei Drittheilen; wo aber die Benefizien dazu nicht hinreichen, erhalten die Abtretenden aus dem bereits genannten allgemeinen Kirchenfond einen Ruhegehalt, den sie entweder in ihrer bisherigen Wohnung, wenn dieselbe Raum genug hat für zwei Haushaltungen, oder bei einem Freunde, oder endlich in einem Emeritenhause, deren zufolge Konkordats überall errichtet werden sollen und vielerorts auch bereits bestehen, verzehren können. An einigen Orten gibt es auch Konkate für emeritirte Priester, so in Rottenburg an der Sulda für das dortige Bisthum. Der allgemeine Kirchenfond, aus welchem die Pensionen verabfolgt werden, rührt zumeist von aufgehobenen Klöstern, Chorherrenstiften und Seminarien her, wird aber auch fortwährend gespiesen theils aus dem Ueberschuß vakanter und von bloßen Verwesern verwalteten Pfründen, theils durch Abgaben, welche Inhaber besser dotirter Pfarreien dahin zu zahlen haben. An einigen Orten werden auch die Kirchenfabriken und Kirchengemeinden bei der Pensionirung ihrer altersschwachen Seelsorger in Mitleidenschaft gezogen, so z. B. in Sachsen. Es würde zu weit führen, wollte ich hier in's Einzelne eintreten; wer sich näher über die bezüglichen Verhältnisse in Deutschland zu informiren wünscht, findet ausführlichen Bericht darüber im Lexikon für Kirchen-

recht von Dr. Andreas Müller unter dem Artikel: „Emeritenanstalten, geistliche.“

Selbst in der noch so jungen Kirche Amerika's ist für das Alter und allfällige Krankheit der Kirchendiener vorsehen. Wie mir ein Mitbruder, der längere Zeit in dort pastorirt hat, mittheilt, bestehen daselbst sog. Priesterheimathen, die meistens von Religiosen zum hl. Kreuze besorgt werden und die Bestimmung haben, alten und kranken Geistlichen eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Um darin aufgenommen zu werden, muß man jedoch alljährlich einen Beitrag daran leisten, dessen Betrag sich nach dem Alter der Eintretenden richtet in dem Sinne, daß die jüngern weniger, die ältern dagegen mehr bezahlen. Solche, die noch etwelche Dienste leisten können, kommen zunächst auf leichtere Posten; wenn sie ganz dienstuntauglich sind aber in die Priesterheimath, wo sie sehr gut gehalten sein sollen, und wo es ihnen freisteht, an dem gemeinschaftlichen Chordienste theilzunehmen, oder nicht. Unwürdige und Censurirte jedoch verlieren den Anspruch auf Unterstützung.*)

Aus den übrigen Theilen der Kirche fehlen mir zwar bezügliche Nachrichten; gewiß aber ist auch dort in der einen oder andern Weise für invalide Diener des Heiligthums gesorgt.***) Es ist das um so mehr anzunehmen, als es ganz im Geiste der Kirche liegt, die sich so eng verbunden fühlt, daß „wenn eines ihrer Glieder leidet, alle andern mitleiden“, und nicht

*) Man vergleiche übrigens damit, was unlängst von den Zeitungen berichtet worden ist, daß nämlich ein P. Sagerer vom Orden der barmherzigen Brüder mit dem Gedanken umgehe, dort ein Priesterhospital zu gründen, in welchem 600 kranke oder greise Geistliche Unterkunft und Pflege finden sollen, woraus freilich hervorgeht, daß hinreichend für alte und kranke Priester in Amerika immerhin noch nicht gesorgt, was bei der Jugend der dortigen kirchlichen Verhältnisse aber auch nicht anders erwartet werden kann.

**) Zufolge einer Mittheilung in dem Unterhaltungsblatte „Raphael“ gründete Pius IX. als Bischof von Imola daselbst u. a. auch ein für alte und kranke Priester bestimmtes Haus.

duldet, daß „Arme in ihr seien“; sie kann unmöglich zugeben, daß diejenigen, die ihre ganze Kraft ihr gewidmet und die Stellung von geistlichen Vätern in ihr eingenommen haben, nachdem sie nicht mehr wirken können, darben sollen. Und wirklich finden wir denn auch, daß zu allen Zeiten für dienstunfähige Geistliche gesorgt wurde, allerdings nach den verschiedenen Zeitverhältnissen in verschiedener Weise. In den ersten Zeiten der Kirche, so lange noch die Oblationen bestanden, lebten die Priester, auch wenn sie alt und krank geworden waren, vom Altare der Kirche, in deren Dienst sie gestanden hatten und in deren Dienst sie in der Regel blieben, bis sie starben, indeß jüngere, in das betreffende Presbyterium eingetretene, ihre Geschäfte übernahmen.

Als später die Oblationen aufhörten und die Benefizien an ihre Stelle traten, da boten die vielen Klöster und Orden, welsch' leystern zudem auch viele Curatgeistliche angehörten, gebrechlichen Kirchendienern ein Asyl, sowie die vielen Sinekuren und quasi-Sinekuren, welche der fromme Geist des Mittelalters geschaffen hatte. — Wie sehr übrigens die Kirche selbst dafür besorgt war, daß diejenigen, «qui divino ministerio adscripti sunt, non mendicent aut sordidum aliquem quaestum exercent», zeigt die Verordnung, wonach geistliche Weihen nur an Solche ertheilt werden sollten, die bereits im Besitze eines Benefiziums wären, oder wenigstens ein gesichertes und unveräußerliches Patrimonium besäßen. Man vergleiche darüber Conc. Trid. sess. 21, de ref. Capt. II.

Als endlich infolge der Reformation die Klöster und Benefizien zu einem großen Theile aufgehoben worden waren, da entstanden die neuern Arten von Fürsorge für alte und kranke Geistliche, wie wir sie oben kennen gelernt haben. Es wurden nämlich sog. Emeritenhäuser errichtet, in welchen solche Geistliche leiblich und geistlich verpflegt wurden, und Emeritenfonds gestiftet, aus welchen diejenigen, welche in kein Emeritenhaus aufgenommen werden konnten, oder aufgenommen werden wollten, Pensionen oder Ruhegehälter bezogen. Diese Eme-

ritenanstalten wurden zumeist aus dem Vermögen aufgehobener Klöster und Stifte gegründet und die Emeritenhäuser selber waren gewöhnlich ehemalige Klostergebäude. Eine der ältesten derartigen Emeritenanstalten dürfte die bereits genannte zu Rottenburg an der Fulda sein, welche im Jahre 1575 aus den Einkünften des ehemaligen Stiftes daselbst gegründet wurde und in 20 Kanonikaten besteht. — Die Emeritenanstalten haben zwar später bei der großen von Frankreich ausgegangenen Umwälzung und der Säkularisation von 1803 vielfach das Schicksal der übrigen Kirchengüter erfahren; die Restauration hat aber bestmöglich wieder für Herstellung derselben gesorgt. Beim Abschließen von Konkordaten war es eine der Haupt sorgen des heil. Stuhles und der Bischöfe, die Errichtung von Emeritenhäusern und Emeritenfonds zu erwirken. Wo aber das nicht möglich war, dagegen Chorherrenstifter vorhanden waren, da suchten sie wenigstens aus diesen Emeritenpfründen zu schaffen. Auf diese Weise wurde Anno 1806 das Stift zu Bero münster und Anno 1813 das zu Zurzach in Ruhepfründen für „alte und bestverdienende“ Geistliche umgewandelt. Wo auch das nicht gelang, weil das Kirchenvermögen ganz im Staatsvermögen aufgegangen war, wie in Frankreich, da suchte man wenigstens Pensionen für dienstunfähige Diener des Altars zu erlangen. Freilich hat sich später gezeigt, daß auf diese Pensionen kein sicherer Verlaß ist, und darum sucht man sich nur an diesen Orten, wie wir gesehen haben, auf andere Weise zu helfen.

Im alten Bisthum Basel scheint indessen in vorwüßiger Sache nie viel gethan worden zu sein. Ein Mitbruder, der sich die Geschichte dieses Bisthums zum Gegenstande besondern Studiums gemacht hat, schreibt mir nämlich darüber: „Was die Versorgungsanstalt für alte Geistliche betrifft, so bestand meines Wissens im Bisthum Basel nie etwas derartiges. Auch Tronillat weiß nichts davon. Vor der Reformation war das Bisthum, besonders durch die schlechte Verwaltung des Bischofs Johann III., Grafen von Vienne, und seine immer-

währenden Kriege an den Rand des ökonomischen Ruins gekommen, aus dem es sich bis zur Reformation nicht mehr ganz erholte. Er starb zwar 1382; aber sein Nachfolger Zmer von Ramstein versetzte fast das ganze Bisthum, um Geld zu bekommen. So war das Bisthum höchst verschuldet bis auf Christof Blarer von Wartensee, der genug damit zu thun hatte, die versetzten Theile des Bisthums wieder einzulösen und alte Schulden zu tilgen. Wenn Etwas geschehen wäre, so wäre es geschehen bei der Gründung des Seminars in Pruntrut 1716; aber auch dort geschah es nicht.*) Die Reformation im 16. Jahrhundert, dann der Schwedenkrieg im 17., endlich im 18. Jahrhundert die Unruhen im Bisthum und die Besetzung desselben durch die Franzosen waren Ursachen, daß das Bisthum immer mit Geldnoth zu schaffen hatte und alle Benefiziaten vom Kaplan und Pfarrer bis zum Domherrn, sowie sämtliche Kirchen und Klöster mit jährlichen Geldspenden zu Hilfe kommen mußten. Auch existirte weder in Pruntrut, noch Delémont, noch St. Ursitz ein Emeritengebäude.“

So mein Gewährsmann. Indesß so gar trüb dürfte es doch auch da nicht ausgesehen haben. Gewiß gab es leichtere Pfründen, auf welche gebrechliche Geistliche versetzt werden konnten, und dann waren die Pfarreien, wenigstens aus denen in unserer Gegend zu schließen, ziemlich gut dotirt, so daß es einem alten oder kranken Pfarrer möglich war, einen Hilfspriester anzustellen. Daß nicht mehr geschah, kam darum wohl zum Theil auch daher, daß man kein Bedürfniß darnach fühlte. Jetzt aber ist es Bedürfniß; denn sowohl jene leichten Pfründen, als diese fetten Einkommen haben aufgehört, und es fragt

*) Nach Herrn Dekan Bautrety hat schon Bischof von Blarer ein solches Seminar im Anfange des 17. Jahrhunderts gegründet. Ob dieses später wieder eingegangen und 1716 ein neues gegründet worden, oder ob sich mein Gewährsmann in der Jahreszahl geirrt hat, vermag ich bei meiner mangelhaften Kenntniß der Geschichte des Fürstbisthums nicht zu beurtheilen.

sich nun, auf welche Weise diesem Bedürfnisse abgeholfen werden könne?

Ich dachte, S. H., anfangs an eine Art Versicherungsanstalt, bei welcher Jeder, der zahlt, nach einer gewissen Anzahl von Alters- oder Dienstjahren ohne Rücksicht auf seine sonstigen Mittel auf einen bestimmten Ruhegehalt Anspruch hätte, wie dieß bei den Lehrern und Andern der Fall ist. Es schien mir auf diese Weise eher Aussicht auf Gelingen des Angestrebten zu sein, in dem derjenige bereitwilliger zahlt, der auch Etwas dafür zu erwarten hat. Und dann glaubte ich, es sei etwas demüthigend für den zu Pensionirenden, wenn er die Pension nur auf Grund seiner Dürftigkeit und als quasi Almosen empfängt. Auch im Bisthum Straßburg hatte man anfänglich dieses beabsichtigt. Als nämlich das Ordinariat den Conferenzen den Entwurf von Statuten zu einer Hilfskasse vorlegte, erklärten dieselben fast einstimmig, sie seien zwar vollständig damit einverstanden, daß in dieser Sache Etwas geschehe, sehen jedoch lieber eine Gnadengehalts- als nur eine Hilfskasse (une caisse de retraite au lieu d'une caisse de secours) worauf die Statuten auch wirklich in diesem Sinne abgeändert wurden. Die Regierung verweigerte jedoch dem Unternehmen die nothwendige staatliche Genehmigung, weil es nicht ganz den Forderungen des bürgerlichen Gesetzes entsprach, und so mußte man dasselbe wieder fallen lassen und sich mit einer bloßen Hilfskasse begnügen.

Für uns wäre nun wohl eine Verweigerung staatlicher Genehmigung weniger zu fürchten; dafür aber erheben sich gegen das Project andere Schwierigkeiten. Für's Erste müßten sehr hohe Einlagen gemacht werden, die für Viele bei ihrem geringen Einkommen kaum erschwinglich sein würden. Lassen wir nämlich das pensionsberechtigende Alter mit dem 65. Alters- oder 40. Dienstjahre beginnen und nehmen wir das mittlere Lebensalter der Pensionbeziehenden zu 70 Jahren an, rechnen wir endlich, daß trotz der sprichwörtlichen verhältnißmäßig langen Lebensdauer der

katholischen Geistlichen die Hälfte derselben das 65. Altersjahr nicht erreicht, somit nicht pensionirt zu werden braucht, so bleiben immerhin noch 10% des Gesamtclerus zu pensioniren übrig. Das macht auf circa 600 Geistliche — im Ganzen zählt das Bisthum nach dem letzten Directorium außer Sr. Gnaden 662 Geistliche, von denen aber 14 Conventualen und 32 Chorherren, weil schon versorgt, außer Betracht fallen — 60 zu Pensionirende und erforderte, um nur die bescheidene Pension von Fr. 800 auszurichten, eine jährliche Einnahme von mindestens 48,000 Fr. oder einen Fond von wenigstens einer Million Franken, somit eine jährliche Einlage von durchschnittlich 80 Fr. oder eine einmalige Einlage von 800—1000 Fr. per Mitglied, wobei freilich die jüngern weniger, die ältern aber desto mehr zu zahlen hätten. Es entspräche dieß allerdings ungefähr den Prämien, welche Rentenanstalten fordern; aber wo soll der, welcher, wenn er alle seine Einkünfte zusammenrechnet, kaum 1500 Fr. herausbringt, soviel Geld hernehmen? Im Bisthum Straßburg hat man sich die Sache freilich etwas leichter genommen. Da sollten von den 16 Klassen, in welche die Geistlichen nach ihrem Alter eingetheilt wurden, die jüngsten Fr. 80, die ältesten dagegen Fr. 230 Eintrittsgeld zahlen und dazu dann jährlich das schon erwähnte Prozent ihres fixen Einkommens. Wie es aber damit möglich sein sollte, jedem ältern Geistlichen des 1118 Mitglieder zählenden Diözesanclerus eine Pension von Fr. 800 zu verabsolgen und das schon nach 55. Alters-, resp. 30. Dienstjahren, ist mir nicht recht begreiflich. — Sodann wäre damit wohl für die alten Geistlichen gesorgt, nicht aber auch für die Kranken, und an diese müssen wir doch auch denken. — Neben dem haben uns die in neuerer Zeit aufgetretenen Wiederwahl- und Abberufungsgesetze noch eine andere Klasse von hilfsbedürftigen Priestern geschaffen, für die, da sie keinen andern Beruf ergreifen können, ebenfalls gesorgt werden muß. Endlich glaube ich, läge es im Interesse unseres Standes- und Glaubens, auch auf Ver-

sorgung derjenigen bedacht zu sein, welche es zwar persönlich nicht verdienen, deren ärgerlicher Wandel aber das Ansehen jener untergräbt. Jeder ist gewiß mit dem seligen Bischof Ketteler einverstanden, wenn er in seinem Deutschland vor Allem einen heiligen Clerus fordert, um der Kirche wieder ihr früheres Ansehen zu verschaffen. Dazu ist aber vor Allem nöthig, daß Aergernisse aus seiner Mitte weggeschafft werden, und um das möglich zu machen, müssen dem Hochwürdigsten Bischöfe die Mittel an die Hand gegeben werden, um die Betreffenden irgendwo in einer Anstalt unterzubringen. Fast überall anderwärts finden wir auch neben »domus ad alendos emeritos senes vel infirmos sacerdotes« solche »ad coercendos ecclesiasticos discolos«, neben Emeritenhäusern auch Correctionshäuser und häufig beide in Verbindung mit einander. Diesem Bedürfnisse möchte ich darum mit meiner Kasse ebenfalls entgegenkommen.

So kann es sich also meines Erachtens für uns, vorderhand wenigstens, nur um Gründung einer Hilfs- oder Unterstützungskasse für Unvermöglige handeln. Aber auch da werden wir mit Rücksicht auf den vielseitigen Zweck derselben immerhin noch etwas tief in die Tasche greifen müssen, und kommt dabei selbstverständlich nicht das Alter, sondern das Einkommen der Beitragspflichtigen in Betracht. Unsere Hochw. Mitbrüder im Jura hatten zu diesem Zwecke die Geistlichen in 5 Klassen eingetheilt. Von diesen sollten die erstern, die Domherren, Fr. 25, die Dekane Fr. 20, die Professoren und Pfarrer 1. Klasse Fr. 15, die Pfarrer 2. Klasse Fr. 10 und die Vikarien Fr. 5 jährlich bezahlen. Diese Classification geht nun wohl an, wo die Einkommen, wie im Jura, gleichartig sind; im Gesamtbisthum sind jedoch dieselben so verschiedenartig, daß dieser Modus sich nicht wohl anwenden läßt, sondern ein anderer gesucht werden muß, und da scheint mir der zweckmäßigste zu sein, der im Bisthum Straßburg und auch in dem von St. Gallen angewandt wird,

nämlich Beitragleistung nach Prozenten des fixen Einkommens. —

Wie hoch aber soll dieses Prozent sein? — Im Bisthum Straßburg zahlt man, wie Sie gehört haben, von jedem Hundert des fixen Einkommens Fr. 1; ebenso in St. Gallen von den größern Einkommen, und ungefähr auf das Gleiche kommt auch die Schätzung im Jura heraus. Für uns ergäbe das nun allerdings bloß eine jährliche Einnahme von 8000 bis 9000 Fr., die dem Bedürfnisse kaum genügen dürfte. Ich erwarte jedoch, daß, wenn einmal eine solche Kasse vorhanden ist, ihr Vermächtnisse zufließen werden. Als die Sache im Komite zur Sprache kam, da begrüßte dieselbe ein verehrliches Mitglied u. a. auch darum, weil man dann doch wisse, wohin man zu testiren habe. Gewiß denken noch andere so, und auch gutgesinnte Laien dürften in ihren Testamentsverordnungen neben andern auch der alten hilfsbedürftigen Diener der Kirche gedenken. Außerdem hat der hochwürdigste Bischof der Geistlichkeit des Jura gestattet, an den zuletzt aufgehobenen Feiertagen zu Gunsten der zu errichtenden Hilfskasse zu applizieren. Gewiß gewährt er auch uns gern diese Gnade, wenn wir ihn darum ersuchen. Dadurch erwüchse unserer Kasse aber eine weitere Einnahme von gegen 3000 Fr. jährlich. Darum meine ich, wir sollten es einstweilen mit 1% versuchen. Reicht es nicht aus oder übersteigt es die Bedürfnisse, so sind wir immer wieder da, um Anderes festzusetzen. Ob wir zu dem beabsichtigten Zwecke auch Kirchencollecten veranstalten sollen, wie das anderwärts an einigen Orten geschieht, darüber bin ich nicht im Klaren, trage jedoch bei den zahlreichen anderweitigen Sammlungen, mit denen unsere Gläubigen heimgesucht werden, etwelche Bedenken dagegen.

Die hauptsächlichste Einnahmequelle werden so wie so die ordentlichen Beiträge bilden. Wer nun soll solche Beiträge leisten? Ueberall sind, wie wir gelesen haben, die Priesterhilfskassen allgemeine Bisthumsangelegenheit, unter der Aufsicht der Ordinarate stehend und von sämtlichen

Geistlichen des Bisthums unterstützt. So sollte es nach meiner Ansicht auch bei uns sein. Dem steht nun allerdings etwas hindernd im Wege, daß in einigen Kantonen bereits theilweise für alte und kranke Geistliche gesorgt ist; doch ich denke, unsere Hochw. Mitbrüder in den gedachten Kantonen sind so durchdrungen von dem apostolischen „multi unum corpus sumus in Christo, singuli vero alter alterius membra,“ daß sie sich trotz ihrer günstigen Lage dennoch gern mit uns vereinigen, zumal es sich ja nicht bloß um Unterstützung alter und kranker Geistlichen handelt, sondern noch verschiedener anderer. Natürlich aber wird dem Umstande, daß sie nicht die gleichen Bedürfnisse haben, Rechnung getragen werden müssen, etwa dadurch, daß sie nur zu einem Theilbeitrage verpflichtet werden. — Was in andern Bisthümern geschieht, sollte bei uns doch wohl auch möglich sein.

In welcher Weise soll endlich die Unterstützung der Hilfsbedürftigen erfolgen? — Man hat, wie ich höre, von gewisser Seite an ein Emeritenhaus gedacht. Ich könnte, für den Anfang wenigstens, nicht zu einem solchen Project stimmen. Die Erwerbung und Einrichtung eines solchen Hauses würde eine große Summe Geldes kosten und die Contrahierung einer Schuld nöthig machen, deren Verzinsung den größern Theil der jährlichen Einnahmen verschlingen würde. Auch die Verwaltung würde, selbst wenn man sie barmherzigen Schwestern oder Brüdern übertrüge, nicht unbedeutende Auslagen verursachen; denn eine Chocolade- oder andere Fabrik wird man hierseits wohl nicht damit verbinden wollen. Zudem dürften die wenigsten der zu Unterstützenden eine solche convictskartige Versorgung wünschen. Der Eine hat eine liebe Schwester bei sich, von der er sich in seinen alten Tagen ungern mehr trennt; ein Anderer ist vielleicht während 40 Jahren von einer treuen Haushälterin gepflegt worden, die er nun, nachdem sie alt und gebrechlich geworden, nicht in's Elend hinausstoßen will; die meisten aber lassen nicht gern

von ihrer bisher gewohnten Lebensweise. Etwas Anderes wäre es, wenn man ein Haus erwerben könnte, in dem es Jedem möglich wäre, seine eigene Haushaltung fortzuführen, wie in dem Maison au secours bei Nancy. Aber wo sollen wir die Mittel zu solch' einem Unternehmen hernehmen? Darum, glaube ich, müssen wir, wenigstens für einstweilen, von einem Emeritenhause absehen und uns damit begnügen, den Bedürftigen je nach ihren Verhältnissen einen Ruhegehalt zu verabsolgen, es ihnen freistellend, wo und wie sie denselben verzehren wollen, ob, indem sie in ihrem Amte bleiben und einen Gehilfen anstellen, oder, vom Amte zurücktretend, zu einem Freunde oder Verwandten gehen, oder sich irgendwo ein Logis miethen. Für die wenigen, die etwa einer Versorgung in einer Anstalt bedürfen, läßt sich wohl in einem Kloster oder im Priesterseminare Unterkunft finden.

Was schließlich die Verwaltung der projektirten Hilfskasse betrifft, so dürfte dieselbe in ähnlicher Weise einzurichten sein, wie im Bisthum St. Gallen. Dort besteht dafür eine Kommission, zusammengesetzt aus dem Hochwürdigsten Bischofe oder einem Delegirten desselben als Präsidenten und je einem Abgeordneten der 8 Kapitel. Bei uns gäbe das nun allerdings eine etwas vielköpfige Verwaltung, da unsere Diöcese, außer den beiden noch bestehenden Chorherrenstiften und den Priestern nullius capituli, 21 Kapitel, resp. Dekanate zählt. Allein es könnten dieser Kommission nur die wichtigern Angelegenheiten, als die Dekretirung der Unterstützungen und die Prüfung der Rechnung zugewiesen werden, so daß sich dieselbe höchstens des Jahres einmal zu versammeln brauchte, was zudem noch in Verbindung mit der Diöcesanconferenz geschehen könnte. Die laufenden Geschäfte aber könnten dem Vorstände derselben als engerer Kommission übertragen und dieser auch für dringende Fälle das Recht provisorischer Unterstützung eingeräumt werden, bis zum Zusammentritt der weitem Kommission nämlich. Von dem, zugleich die

engere Kommission bildenden, Vorstande wäre der Präsident vom Hochwürdigsten Bischofe, der Kassier von der Konferenz im Einverständniß mit dem Hochwürdigsten Bischofe und der Actuar von der weiteren Kommission zu wählen. Die Kapitels- oder Dekanatsvorstände hätten als vermittelnde Behörden sowohl bezüglich des Einzugs der Beiträge, als auch des Vorschlags zu Unterstützungen zu dienen.

Und so erlaube ich mir denn, Ihnen folgende Anträge zu unterbreiten:

I. Die Geistlichkeit des Bisthums Basel gründet eine Hilfskasse zur Unterstützung solcher Mitglieder, welche entweder wegen Alters, oder in Folge andauernder Krankheit, oder aus einer andern unverschuldeten Ursache dienstunfähig geworden sind und nicht so viel Vermögen besitzen um daraus leben zu können, sowie zur Unterbringung von Aergernißgebenden in einer Correctionsanstalt.

II. Diese Hilfskasse wird gebildet

- a) aus jährlichen Beiträgen sämmtlicher im Amte befindlicher Mitglieder und zwar im Verhältniß von 1 zum Hundert ihres fixen Einkommens, wobei jedoch auf diejenigen, welchen bereits eine anderweitige Unterstützung in Aussicht steht, billige Rücksicht zu nehmen ist;
- b) aus Stipendien für die Messen an den jüngst aufgehobenen 7 Feiertagen, für deren Applikation zu diesem Zwecke der hochwürdigste Bischof um Bewilligung anzugehen ist;
- c) aus allfälligen Vermächtnissen und Geschenken, welche aber zu einem Fond anzulegen sind und von denen nur der Zins jeweilen verwendet werden darf.

III. Eine Kommission, bestehend aus einem Delegirten des hochwürdigsten Bischofs als Präsidenten und je einem Abgeordneten der verschiedenen Kapitel und Dekanate, resp. Chorrherrenstift bestimmt die zu Unterstützenden und überwacht das Rechnungswesen.

Der Präsident, der Actuar und der Kassier, letzterer von der Konferenz im Einverständniß mit dem hochwürdigsten Bischofe gewählt, besorgen die laufenden

Geschäfte und können in dringenden Fällen provisorisch Unterstützung bewilligen.

Die Kapitelsvorstände bilden die vermittelnden Behörden sowohl bezüglich des Einzugs der Beiträge, als des Vorschlags zur Unterstützung.

Was ich Ihnen, Hochw. Herr! hier über den Modus der Fürsorge für dienstunfähige und dienstlose Geistliche unseres Bisthums unterbreite, sind selbstverständlich nur unmaßgebliche Vorschläge; daß jedoch in dieser Sache etwas geschehe und zwar, wenn möglich, etwas Gemeinshaftliches, das wünsche ich angelegentlichst.

Wie seltsam!

(Corresp. aus Baselland.)

Es hat uns eigenthümlich angemuthet, als wir jüngst in der „Allg. Schw. Ztg.“ das Verhältniß unserer hohen Regierung zur protestantischen Kirche folgendermaßen geschildert lasen:

„Baselland besitzt bekanntlich weder eine Kirchenverfassung noch eine besondere Kirchenbehörde. Als letztere fungirt der Regierungsrath resp. der demselben angehörende Director des Kirchenwesens. Es ist aber seit langer Zeit Uebung, daß der letztere alle die reformirte Kirche betreffenden Angelegenheiten jeweilen dem Convente der Geistlichkeit zur Begutachtung vorlegt. Nachdem er diese letztere entgegengenommen, stellt er, ohne irgendwie daran gebunden zu sein, seinerseits seine Anträge an den Regierungsrath — und nicht nur handelten Kirchendirection und Regierung seit vielen Jahren in vorkommenden Fällen stets in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Pfarrconvents, sondern es ist auch gegen die bezüglichen Beschlüsse niemals in der gesetzgebenden Behörde, dem Landrath, Einsprache erhoben worden.“

Wir gestehen, daß wir dieses Verhältniß auf dem Boden der protestantischen Landeskirche ganz ideal finden. Letztere verehrt den Regierungsrath resp. den jeweiligen Herrn Cultusdirector als ihren Summus Episcopus; dennoch

läßt sich dieser, in anerkannter Courtoisie, die kirchlichen Beschlüsse vom Pfarrconvent diktiren.

Wie ganz anders stehen die Dinge auf katholischem Boden! Unsere Kirche ist gewährleistet, und damit auch die Thatsache, daß wir, bei allem Respekt vor dem Herrn Cultusdirector Bussinger, unsere oberste Kirchenbehörde nicht im Kirchendirector von Liestal, sondern in Papst und Bischof zu suchen haben. Dennoch gerirt sich jener als Summus Episcopus auch der Katholiken, nur mit dem Unterschiede daß er, ohne vom katholischen Pfarrconvente irgendwie Rath zu erholen, unsere vitalsten Kirchenverfassungsfragen, in Verbindung mit den Laien-Kirchenvätern von Aarau, Bern und Solothurn, entscheidet.

Wie seltsam! —

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Während der hochw. Bischof von St. Gallen in seinem diesjährigen Fastenmandate „die Gerechtigkeit Gottes und ihre Gerichte für Zeit und Ewigkeit“ bespricht, hat der hochw. Bischof von Basel zum Thema seines Hirtenbriefes (den wir in der Beilage unsern Lesern mittheilen) „die Autorität und die göttliche Verfassung der Kirche“ gewählt; der hochw. Bischof von Chur aber legt seinen Diözesanen die Mahnung an's Herz: „Erziehet euere Kinder Christlich! *)“

— Freiheit der Ehe. Ein in Lausanne niedergelassener Walliser war seit 15 Jahren mit einer Deutschschweizerin verheirathet, die ihn mit 4 Kindern beschenkt hatte. Im Jahre 1877 trat er mit einer von ihm eingestellten Arbeiterin, einer noch jungen und verführerischen, geschiedenen Frau in ein verbotenes Verhältniß. Um diese

*) Den tit. bischöflichen Kanzleien von St. Gallen, Basel und Chur verdanken wir die freundliche Zusendung der betr. Mandate auf's Beste. D. Red.

Person zu heirathen, ließ er sich von seiner Gattin scheiden. Allein die neue Verbindung war keine glückliche. Zuerst gab es gegenseitige Vorwürfe, dann kam es zu Drohungen und endlich zu Thätlichkeiten. Die neue Frau hielt einen Geliebten und der betrogene Ehemann kam zum zweiten Mal vor Gericht und bat seine Ehe zu lösen, damit er — seine erste Frau wieder heirathen könne. Das Gericht war nicht im Falle, die neue Scheidung zu verweigern und der Civilstandsbeamte wird also in Bälde die alten Ehegatten auf's Neue zusammengeben müssen. — Es war s. B. doch nicht so ganz unbegründet, als man bezüglich des Eheartikels von **Maitäferi** sprach!

— Ein Bundesgesetz gegen Intoleranz! Die kathol. Kirchengemeinde in Latour de Treme bei Villeret hielt darauf, einen eigenen Friedhof für die ConfeSSIONSgenossen zu besitzen und erwarb zu diesem Zwecke von der Einwohnergemeinde käuflich einen Theil des allgemeinen Gemeindefriedhofes, wozu das Gesetz von 1875 ihr das Recht gab. Weil nun einem daselbst verstorbenen protest. Waadtländer die Beerdigung auf dem katholischen Privatkirchhofe verweigert wurde, die Anverwandten aber ihn nicht auf dem Gemeindekirchhof bestatten wollten, redeten protest. und radikale Zeitungen mit großer Entrüstung von „pöfischer Intoleranz“ und Verfassungsbruch — als wäre dem § 53 der B.-V., der Fürsorge für „sichliche Beerdigung“ befiehlt, nur dann entsprechen, wenn letztere auf einem katholischen Friedhofe stattfindet!

Wenn jugendlich hibblütige Publisten in den alten Gassenhauer von „Intoleranz und Fanatismus“ einstimmen, so mag das immerhin noch, als Ausdruck einer gewissen Naivetät, milde beurtheilt werden. Wenn aber der hohe Bundesrath am Fastnachtdienstag „im Hinblick auf die in einzelnen Kantonen neustens häufiger auftretenden Fälle von Intoleranz bei Anweisung von Grabstätten für die Leichen von Andersgläubigen, das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, behufs

„Ausführung der B.-V., Art. 53, M. 2 den Entwurf eines Bundesgesetzes vorzulegen“, — so legt sich die peinliche Befürchtung nahe, die hohe Behörde habe sich hiebei von der Tagespresse in einer Weise be — einflussen lassen, welche ihrem Ansehen nachtheilig sein muß. Die schöne Erklärung des hochw. H. Pf. Johann Meier von Entlebuch im „Vaterland“ Nr. 33 und 34 dürfte der hohen Behörde beweisen, wie schlimm man berathen ist, wenn man gewissen radikalen Zeitungen vorschnell glaubt!

Luzern. (Corresp.) Die „Hilfsgesellschaft“ in Luzern (zur Verpflegung armer Dienstboten, Tagelöhner etc. in Kranken Tagen) hat ihren 48. Jahresbericht dieser Tage veröffentlicht. Diese Gesellschaft ist im Anfange der Dreißiger-Jahre dadurch entstanden, daß einige Personen, wenn wir nicht irren, unter Anleitung des damaligen Hrn. Professor M. Schlumpf in Luzern, jetzt bischöflich. Commissar und Pfarrer in Steinhausen, sich verpflichteten, wöchentlich einen halben alten Baken zu steuern zur Pflege armer kranker Mägde. Die Anfangs sehr kleine Gesellschaft machte sich dann Statuten, nahm den Namen „Hilfsgesellschaft“, wuchs bald und besitzt jetzt ein Vermögen von Fr. 33,800. 17. Die Zahl der Mitglieder ist nun auf 342 herangewachsen. Im Jahre 1879 hat die Gesellschaft 79 Personen, Mägde, Tagelöhner etc. in zusammen 1314 Verpflegungstagen versorgt; dafür Fr. 1761. 30 verausgabte. Am Berner Münster steht der alte Spruch: „Mach's nach!“ —

Bern. Die Bernerregierung, im Bewußtsein ihrer Macht, hat die Eingabe der kath. Synode, an drei kirchlich gebotenen Feiertagen den Schulbesuch für die kathol. Kinder freizugeben, abgewiesen, obwohl man sich bereit erklärt hatte, die ausfallenden Schulstunden an drei Ferientagen nachzuholen.

Jura. Wir haben schon gemeldet, daß die Bernerregierung die 7492 ju-

raffischen Petenten, welche um Zulassung des hochw. Bischofs Lachat zur Spendung der hl. Firmung im Jura baten, abgewiesen habe. Diese Abweisung („die Antwort von 7 Bernerbürgern an 7000 Mitbürger“, wie sie das „Pays“ nennt) hatte die Regierung mit folgender Beigabe gewürzt: „Was den Wunsch nach Wiederherstellung der bischöflich. Hierarchie betrifft, glauben wir, durch unsere Theilnahme an den bezügl. Conferenzen (!) hinlängliche Beweise unsers Verlangens, den normalen Diöcesanzustand wieder herzustellen, gegeben zu haben und — werden wir auch in Zukunft unsre Bemühungen mit denjenigen der übrigen Diöcesanstände vereinen, um eine Lösung zu finden, welche gleichzeitig den Wünschen des kathol. Volkes und den Interessen des Kantons entspricht.“

In gerechter Entrüstung über solche Sprache ruft das „Pays“ aus: „Nein, solchen Spott darf nimmer eine Regierung den Bürgern bieten!“

Aargau. Die aufgeklärte Regierung dieses Kantons, im Begriffe, die Gemeinde Mellingen unter Vogtschaft zu stellen, muß sich vom „Aarg. Hausfr.“ die Bemerkung gefallen lassen: „Es wäre besser gewesen, man hätte seiner Zeit die hohe Regierung bevogtet, ehe und bevor sie die Minoritätsrecuse aus den Nationalbahngemeinden so leichtfertig abgewiesen.“ — Der Kulturkampf mußte und muß eben im Kt. Aargau, wie auch noch anderswo im Aaregebiet, manch' heillosen Finanzschwindel decken!

— Unter'm 10. hat die aargauische Regierung vom Bundesrath einen sehr bedeutsamen Fingerzeig punkto Toleranz erhalten. Sie hatte nämlich dem nunmehrigen römisch-katholischen Pfarrverweser von Rheinfelden, Hochw. Petr. Wildi, die Vornahme öffentlicher geistlicher Handlungen untersagt, weil er „im Kanton kein Examen bestanden habe (Hochw. Herr Wildi war mehr als 10 Jahre Pfarrer von Mutschwyl in Baselland) und daher dem aargauischen Klerus nicht angehöre.“

(Siehe Beilage.)

Gegen diesen Beschluß recurrirte die röm.-kath. Genossenschaft von Rheinfelden (und mit ihr, wenn wir nicht irren, auch diejenige von Kaiserstuhl) an den Bundesrath, indem sie geltend machten, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sei verletzt, wenn sie, die vom Staate nichts als den allgemeinen Rechtsschutz beanspruchen, ihren Seelsorger sich von den staatlichen Behörden geben lassen müßten, beziehungsweise wenn die letztern ihnen jeden Religionsdiener wegsprechen dürften, der nicht in die Staatsgeistlichkeit aufgenommen sei.

Die Erwägungen, auf welche gestützt der Bundesrath den Recurs begründet erklärte, sind folgende:

1. Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung und behält den Kantonen, sowie dem Bunde das Recht vor, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2. Da vom Standpunkte der Sittlichkeit aus die Cultushandlungen des betreffenden Geistlichen nicht beanstandet werden, so bleibt nur zu erörtern, ob dieselben im Widerspruche stehen mit der öffentlichen Ordnung, welche nach Sinn und Wortlaut von Art. 50 der Bundesverfassung (gleich wie im Art. 2, 16, 85, Ziff. 7 und Art. 102, Ziff. 10 derselben) als eine staatsbürgerliche u. nicht als eine staatskirchliche Ordnung aufzufassen ist.

3. Die Regierung von Aargau beruft sich zur Motivirung ihrer Schlußnahme auf die dortigen Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen betreffend die Prüfung, Wahlfähigkeit und Anstellung von Geistlichen der staatlich organisirten, resp. subventionirten Kirchgemeinden, wonach solche Geistliche einer Staatsprüfung unterworfen und als Staatsbeamte bezeichnet sind, und welchen Vorschriften Hr. W. nicht Genüge geleistet habe.

4. Die Kantone sind unzweifelhaft

befugt, Bestimmungen über die persönlichen Erfordernisse zu treffen, welche von denjenigen zu erfüllen sind, die in der anerkannten Landeskirche eine amtliche Stellung bekleiden wollen. Durch dieses Recht der Kantone ist aber die in Art. 50 der Bundesverfassung gewährleistete Freiheit nicht beeinträchtigt, indem es jedermann, der sich durch die Einrichtungen und Vorschriften der Landeskirche in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 der Bundesverfassung) beeinträchtigt hält, freisteht, von der anerkannten Landeskirche sich fern zu halten oder aus derselben auszuschneiden.

5. Erfolgt aber dieser Austritt und vereinigen sich die Aus tretenden, wie im vorliegenden Falle, zu einer Cultusgenossenschaft, welche weder die Rechte einer öffentlichen, staatlich organisirten Kirchgemeinde in Anspruch nimmt, noch dieselben ausübt, so ist diese Genossenschaft, sowohl in ihrer Organisation, als in der Wahl oder Berufung ihrer Geistlichen und in der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur denjenigen staatlichen Beschränkungen und Maßnahmen seitens der Kantone oder des Bundes unterworfen, welche in Art. 50 der Bundesverfassung vorgesehen, deren factische Voraussetzungen aber im vorliegenden Falle nicht gegeben sind.

6. Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Kantone nach Art. 53 der Bundesverfassung das Recht haben, die gottesdienstlichen Handlungen von den Kirchhöfen auszuschließen und z. B. dieselben in die Kirche zu verweisen. (?) Eine solche Verfügung müßte aber alle Religionsgenossenschaften treffen, indem die Annahme nicht zulässig ist, daß dieselbe gottesdienstliche Handlung der einen Religionsgenossenschaft den öffentlichen Frieden beeinträchtige, diejenige der andern nicht.

Appenzell A. Rh. Herisau. Die Baukosten der neuen katholischen Kirche beliefen sich am 1. Januar 1880 auf 109,000 Fr. An diese Schuld wurden bis jetzt abbezahlt 79,500 Fr. Es restirt also noch eine Bauschuld von 29,500 Fr. zu decken.

Unterwalden. Stans. (Corresp.) R. P. Exprovincial Maximus Kamber weilt nicht mehr in unserer Mitte; der Herr hat ihn zu sich gerufen, nachdem er bereits 50 Jahre als Ordensmann ihm treu gedient. Geboren den 15. Juni 1810 von braven und reichbegüterten Eltern, trat er mit 20 Jahren in den Orden der ehrw. Väter Capuciner, reich begabt mit Talenten und ausgerüstet mit sehr guter Gymnasialbildung, die er in dem damals noch in Blüthe stehenden Mariastein und im Collegium in Freiburg erworben hatte.

In den Orden aufgenommen, kam Maximus unter die vortreffliche Leitung von P. Anastasius Hartmann, des nachmaligen Missionärs und Bischofs in Indien, und stund bis zum frühen Tode dieses heiligmäßigen Bischofs in freundschaftlichem Verkehr mit ihm.

Der Geist des Lehrers hatte sich auf den Schüler verpflanzt und lenkte die Aufmerksamkeit der Obern auf ihn, so daß sie ihn, den jungen Religiosen, mit dem wichtigen und schwierigen Amte eines Lectors betrauten. Zwanzig Jahre lehrte Maximus Philosophie und Theologie und erzog für den Orden Männer, welche jetzt die wichtigsten Aemter bekleiden. Seine klare, lichtvolle Darstellung, sein religiöser Wandel, und sein liebevolles Walten hat in den Herzen seiner zahlreichen Schüler ein Andenken ihm geschaffen, daß fort dauert in Dank und Liebe über das Grab und erwarb ihm das Vertrauen der Ordensobern in dem Maße, daß sie ihn zum Guardian mehrerer Klöster wählten. Ernst und doch milde und liebevoll war seine Regierung, so daß er überall als Vater seiner Familie verehrt wurde. Das Provinzialkapitel würdigte seine Wissenschaft und Frömmigkeit, seine Thätigkeit und Erfahrung, daß es ihn mehrmals zum Definitor erwählte und zwei Mal mit der Würde eines Provincials betraute. So wurde P. Maximus letzten Herbst noch, obschon sichtlich lebensmüde unter der Last der Arbeiten und Beschwerden, dennoch zum Definitor erwählt, in Anerkennung seiner Arbeiten und seiner Tugend.

In den weitesten Kreisen mußte darum der Name des guten P. Maximus einen guten Klang haben, denn aus allen Klöstern seines Wirkens trat er als Missionär unter das Volk und hielt mit dem unvergeßlichen P. Anicet sel. jene segensvollen **V o l k s m i s s i o n e n**, die auch fernerhin als Erneuerung ganzer Gemeinden gelten werden. Erreichten da seine Predigten nicht den Schwung der Rede und die Schärfe der Beweisführung eines P. Anicet, so eroberten sie doch durch edle Einfachheit und salbungsvolle Frömmigkeit die Herzen seiner Zuhörer. Die Rede Maximus' kam zu Herzen und drang zu Herzen.

In den zahlreichen geistlichen Exercitien, die er leitete, bewies er sich als Herzenskenner und verstand es vortrefflich, niedergeschlagener Gemüther aufzurichten und zu trösten und ganzen Genossenschaften neue Begeisterung für das höchste Ziel einzuflöhen.

Die zahlreichen Schriften die in der Zelle des sel. Dahingeshiedenen vorliegen, beweisen, daß der liebe Priestergeis die 50 Jahre seines Ordenslebens treu verwendet im Dienste des Herrn und des kathol. Volkes!

Für Stans hat R. P. Maximus ein besonderes Verdienst, das von kommenden Generationen mehr gewürdigt werden wird; die hiesige Mädchen Realschule und Erziehungsanstalt ist durch ihn zur jetzigen Blüthe erhoben worden, so daß sie die Zierde und der Segen des Landes ist.

Hochachtung, Dankbarkeit und Liebe hat daher jene große Menge Volkes, jene zahlreiche Geistlichkeit an das offene Grab unseres sel. Dahingeshiedenen gerufen und hat die überwältigende Nührung des jetzigen P. Provincials Bernard erzeugt, mit der er die Leiche des viel verdienten Ordensmannes ins Grab gesegnet und hat dem Munde dieses liebevollen Provincials bei diesem Anlasse die Worte diktiert: „Wir haben viel verloren, P. Maximus ist in mancher Beziehung unerseßlich; mit ihm sind die ehrwürdigen Ordensstraditionen einer ganzen Generation zu Grabe gestiegen.“

Wir haben viel verloren, aber wie wir zuversichtlich hoffen, einen Fürbitter

im Himmel gefunden, „der viel betet für sein Volk und seine Brüder“ für ein selig frohes Wiedersehen. *Have anima pia!*

† **Aus und von Rom.** (9. Februar.) Sr. Gn. Cossandey, Bischof von Lausanne und von Genf, welcher am 1. dß. mit seinem Kanzler Hrn. Bovet im besten Wohlsein in Rom eingetroffen, hat die huldvollste Aufnahme bei Sr. Hl. Papst Leo XIII. gefunden und wird Sonntags den 15. Februar die Bischofsweihe empfangen. *Ad multos annos!*

Am zweiten Anniversarium Papst Pius IX. (den 7. Februar) wurden auf Anordnung seines Nachfolgers feierliche Exequien in der Sixtinischen Capelle durch den Cardinaldecan di Pietro abgehalten. Die Absolutionen an der Tumba hat Se. Hl. Leo XIII. selbst vorgenommen. Sämtliche Cardinäle, die hier weilenden ausländischen Bischöfe (darunter Sr. Gn. Vachat und Cossandey aus der Schweiz), die Vertreter aller kirchlichen Dikasterien und Orden, sowie das diplomatische Corps waren dabei vertreten.

Wenn auch nicht in so großartiger äußerer Form wie in Rom, so wurde doch überall in der katholischen Kirche der Todestag des großen Papstes mit Theilnahme begangen. Denn sein Bild ist mit der Welt- und Kirchengeschichte der letzten Generation verwachsen; die liebevollen, aber wo es an der Zeit war, eben so festen Züge in dem Vaterantlitz Pius IX. sind jedem Christen, jung und alt, tief eingepägt und bleiben unverwüßlich. Die großen Thaten in der Kirche sowohl als in der Profangeschichte, die wir gesehen und erlebt, tragen den Stempel und Namen Pius IX. an ihrer Stirne und bleiben unvergeßlich.

Dem großen Papste in unserer kleinen Zeit gilt heute der Ausdruck unseres aufrichtigen Gefühles der Pietät, der Verehrung, des Dankes gegen Gott, der ihm den Lohn dessen wird gegeben haben, was er in des Tages Last und Hitze

ein volles Menschenleben für ihn gearbeitet und geduldet hat.

Letzten Sonntag Morgen trafen hier die Kronprinzessin von Brasilien und ihr Gemahl, der Graf von Eu, incognito ein und hatten an demselben Tage eine Audienz beim h. Vater, worauf sie dem Cardinal-Staatssecretair einen Besuch abstatteten und unter Führung eines hohen Prälaten vom päpstlichen Hof die vaticanischen Kunstsammlungen besichtigten. Läßt dieser Besuch schließen, daß der Kaiser von Brasilien mit der Kirche den durch die Freimaurer bedrohten Frieden wieder herstellen will?

Msr. Ricards, apostolischer Vicar, hat die Absicht, zwei Trappistenklöster in dem apostolischen Vicariate des Caps der „guten Hoffnung“ zu gründen, um die Kaffern dem Ackerbau zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke werden sich 25 Trappisten nach dem Cap der „guten Hoffnung“ begeben. Msr. Ricards gedenkt diese Niederlassung mit derjenigen der Jesuiten zu vereinbaren, welche in Zanzibar ist. Die Missionäre beider Orden werden ihre Studien in dem Collegium der Jesuiten machen. Die dortige Regierung unterstützt diesen edlen und fruchtbringenden Plan. Das civilisirte Europa könnte hierin von den Kaffern sich belehren lassen.

Sr. Gn. Reynolds Bischof von Adelaide in Australien überreichte Sr. Hl. dem Papste eine schöne geographische Karte seiner Diocese, welche 6 Meter hoch, 4 Meter lang ist. Dieselbe wurde auf ausdrücklichen Befehl des englischen Regierungsresidenten angefertigt, um zugleich mit photographischen Aufnahmen von Adelaide dem Papste geschenkt zu werden.

Den Bestrebungen der Kirchenmusik-Reformer Deutschlands ist in Rom eine ermunternde Anerkennung zu Theil geworden. Es wurden Hr. Dr. Witt, Präsident des musikalischen Vereins der heiligen Cäcilia in Regensburg, Hr. Haberl, Capell-

meister des Domes von Regensburg, und Hr. Könen, Kapellmeister des Domes von Köln, zu Ehren-Domherren der Kathedrale von Palestrina ernannt. Der Cäcilienverein in Deutschland hat 12 Journale, die sich mit der heiligen Musik beschäftigen. Se. Eminenz der Cardinal de Luca, Bischof von Palestrina und Protector dieses Vereins, wollte, indem er die genannten Herren mit dieser Ernennung auszeichnete, den Eifer anspornen, damit in den Kirchen in Zukunft nicht mehr Opernstücke oder andere weltliche Melodien, sondern nur mehr die heilige Musik ausgeführt werde.

P ä p s t l i c h e N a c h e . Wir müssen auf einige Vorfälle zurückkommen, welche vor einiger Zeit ausgebeutet wurden, um den Papst Leo XIII. als einen Verkünder der alterthümlichen Kunstschätze und als einen geldsüchtigen Mann darzustellen, welcher selbst durch Veräußerung von Kunstwerken sich Geld zu erwerben suche. Wir hatten zwar sogleich diese Vorfälle in diesen Blättern kurz berichtet und berichtigt, heute sind wir im Falle, Näheres mitzutheilen.

Gegen Ende des vorigen Jahres erhob die liberale Presse Italiens ein großes Geschrei, weil der Papst einige zum großen Theil zerbrochene Schlüssel (eine bestand aus 19 Scherben) von altem Fayance hatte verkaufen lassen, die sich auf dem päpstlichen Landschloß zu Castelgandolfo befanden. Der Erlös aus diesem Handel war, wie wir nun bestimmt wissen, von Sr. Heiligkeit zum Ankauf eines sehr kostbaren alten Teppichs für die vaticanische Sammlung verwendet worden, dessen Kunstwerth viel bedeutender ist, als derjenige der oben erwähnten Schlüssel. Diese selbst aber ließ der hl. Vater auch wieder zurückkaufen, um unangenehmen Erörterungen mit der italienischen Regierung vorzubeugen, da von kirchenfeindlicher Seite der Vorfall ausgebeutet wurde, um eine parlamentarische Action gegen den hl. Stuhl anzuregen.

Jetzt hat nun Leo XIII. sich für die damals gegen ihn erhobenen Anklagen, als ob er die künstlerischen und historischen Schätze des h. Stuhles verwahr-

lose, in einer glänzenden, seiner vollkommen würdigen Weise gerächt, indem er für eine namhafte Summe eine große Anzahl höchst kostbarer Documente für das Archiv des h. Stuhles angekauft hat. Es befinden sich darunter Originalbriefe der Cardinäle Farnese, Sfondrati, Polo, Karl Borromäus, des Papstes Pius V., mehrerer Väter des Tridentiner Concils und mancher anderen hervorragenden Persönlichkeiten, die noch nie veröffentlicht wurden, und viele Schriftstücke, die für die Kirchengeschichte der drei letzten Jahrhunderte von dem größten Werthe sind. Durch dieselben werden manche bisher im vaticanischen Archiv bestandenen Lücken ausgefüllt. Diese werthvolle Acquisition ist besonders dem Eifer und der Umsicht des Cardinals Hergenröther zu verdanken, der mehrere Wochen lang Tag und Nacht sich abgemüht hat, den circa einen Meter hohen Actenstoß ganz selbst durchzulesen und genau zu prüfen, um sich von dem wahren Werth zu überzeugen. Einzelne der besagten Schriftstücke würden, wenn sie vielleicht in Paris oder London öffentlich versteigert worden wären, von Autographensammlern mit fabelhaften Summen entstanden worden sein. So rächt sich ein Papst.

Die im Vatican wohlangesehene „Aurora“ bringt anlässlich des deutschen Kulturkampfes folgende interessante Bemerkungen: „Man spricht in den Reizungskreisen immer von der Wahrung der Rechte des Staates. Gegen die Kirche die Rechte des Staates zum Heil des Volkes zu wahren, das haben sich auch die Sozialreformatoren zur Aufgabe gesetzt und zwar haben sie die Rechte des Staates gegen die Kirche in der Weise zu wahren gesucht, daß sie dieser einfach zum großen Theil ihre Rechte nahmen, indem sie sie beraubten und unterdrückten. Wurden aber die Rechte des Staates wirklich gewahrt? Nein. Auf allen Gebieten zieht sich im Namen des allmächtigen Staates die katholische Kirche zurück, und auf allen Gebieten bricht die Revolution hervor. Dabei schreit man gegen Ausschreitungen der

„Kirche! Allein wer läßt sich Ausschreitungen zu Schulden kommen? Gerade die Feinde der Kirche und sammt der Empörung und der Corruption fallen sie über den Staat und über das Volk her. So ist in der bürgerlichen Gesellschaft Alles bedroht, Alles gefährdet.“

Deutschland. Während den Friedensverhandlungen zwischen Berlin und Rom fand es der gefeierte katholische Centrumsredner Reichensperger nicht für undiplomatisch, in der Kammer Sitzung vom 7. zu betonen: „So lange die Waigeseze nicht mit der Wurzel ausgerottet seien, so lange nicht eine geordnete Diöcesanverwaltung existire, sei an eine Heilung schlechterdings nicht zu denken. Mit einer milden Anwendung derselben (das gegenwärtige Lösungswort Buttiamers) sei es nicht abgemacht. Die Waigeseze müßten zur religiösen und moralischen Anarchie führen.“

— Die interessanten Verhandlungen und Vorgänge in der preussischen Abgeordnetenkammer können wir leider unsern verehrten Lesern erst in der nächsten Nummer mittheilen, da uns heute der Raum mangelt.

Frankreich. Auch hier scheinen die berufensten Führer des kathol. Volkes, die Bischöfe, der Ueberzeugung zu sein, es fromme nicht, die brennenden Zeitfragen in „diplomatisch kluger“ Weise zu umgehen. So z. B. behandelt der Fastenhirtenbrief des Parisererzbischofs, Cardinal Guibert, die Schulfrage und führt aus: „Die Erziehung der Kinder ist ein Recht der Eltern, die auch die Befugniß haben, damit Andere zu beauftragen, also sich die Lehrer zu wählen, welche ihre religiöse Ueberzeugung theilen. Die Kirche verurtheilt die Laienlehrer durchaus nicht, erblickt jedoch eine größere Garantie in den ausschließlich ihrem Amte lebenden Ordenslehrern.“ Er beschwört schließlich die Staatslenker, die Rechte der Familienväter zu respectiren, und giebt der Hoffnung Ausdruck, daß

Frankreich sich den Glauben nicht werde entreißen lassen. —

Belgien. In seinem Fastenmandate bespricht Cardinal Erzbischof Dechamps von Mecheln die Pflicht, die Gelegenheit zur Sünde zu meiden, und bezeichnet als solche nächste Gelegenheit zum Abfalle vom Glauben die officiellen **Gemeindefchulen**, „welche sich neutral betitelt, in Wirklichkeit aber Pflanzstätten des antichristlichen Indifferentismus seien. Niemals wird das katholische Priestertum zu dieser offenbar beabsichtigten Verachtung der christlichen Wahrheit seinen Beistand leihen.“ Schliesslich empfiehlt der Cardinal den belgischen Katholiken nach dem Grundsatz zu handeln: „*plutôt mourir que de livrer mes enfants à ces écoles-là*“.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Letzten Sonntag wählte Straubenzell einstimmig Hochw. Jos. Zündt von Altstätten als Kaplan.

— Am 12. wählte das Landkapitel Aznach in Schmerikon Hochw. Pf. Zimmermann zum Dekan, Hochw. Pf. Schildknecht zum Deputaten.

Wallis. In Sitten starb am 3. Hochw. Pet. Ant. de Preux, Domdecan und Generalvicar. Der Verstorbene war schon im Jahre 1825 in's Domkapitel eingetreten, somit volle 55 Jahre Mitglied desselben gewesen.

Freiburg. Hochw. Vor. Fr. Iffid. Frossard, gewesener Rektor des Collegiums St. Michael, ist zum Pfarrer von Bülle ernannt worden.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeiträge pro 1879 von den Ortsvereinen:

Aappenzell Fr. 50, Ballwil 20, Basel 83, Goldach 41, Inwil 36, Neuenkirch 60 (pro 1879 und 1880 je Fr. 30), Neuheim 51. 50, Menznau-Gais 9. 50, Rohrdorf 76 50, Sarmenstorf 37. 50, Stanz Fr. 193, Tübach 10. 50, Wolfenschießen 74.

B. Abonnement pro 1880 auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen:

Aappenzell 12 Exemplare, Basel 60, Gebensdorf 10, Inwil 13, Marbach 11, Menzingen-Gais 11, Neuheim 10, Rohrdorf 107, Rothenburg 29, Sarmenstorf 13, Sitten 2, Wolfenschießen 2 Exemplare.

C. Abonnement auf Neue Schweizer Brochüren pro 1880 von den Ortsvereinen:

Menznau-Gais 2 Exemplare, Rohrdorf 13, Sarmenstorf 4.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.

	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 5:	4330 68
Von W. N. in Luzern	58 —
Aus der Pfarrei Ballwil	20 —
Vom Piusverein in Ballwil	10 —
„ löbl. Kloster in Wurmsbach	50 —
Aus der Gemeinde Realp	45 —
Vom Piusverein Sarmenstorf	16 20
Aus der Pfarrei Würenlingen	6 —
	4536 08

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Glmiger in Luzern.

Für die Wasserbeschädigten in Spanien.

	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 4:	682 75
Von Wyl, Rt. St. Gallen	2 —
„ Ungenannt in Basel	1 —
„ „	20 —
	705 75

Hiermit wird die Liste geschlossen.

Für die jurass. Botiv-Kapelle auf dem Peuchapatte (Noirmont) ist bisher eingegangen:

	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 6:	1347 20
Aus der Pfarrei Schneisingen	10 —
Von Gebensdorf	17 50
Ergebnis einer Sammlung im Tobel und Lommis	30 —
Von Hochw. Hrn. K. H. in Ballwil	20 —
Durch Hochw. Hrn. B. in Nuswil	42 —
Aus Solothurn	6 60
Von Subingen	3 25
„ Rorschach	6 35
Durch J. Sch. in Reiden	10 —
Aus der Pfarrei Jona	10 —
	1502 90

Das Kloster der Visitation in Solothurn.

 Eine Kaplanei in einer Stadt des Kantons Thurgau verbunden mit Organisten- und Gesangdirektorendienst wird anmit für Bewerbung ausgeschrieben. Das Einkommen steht über dem Gewöhnlichen und kann je nach Verhältnissen noch höher normirt werden. Auf solche Stelle Reflektirende können Näheres durch die Expedition der Schweiz. Kirchenzeitung erfahren. (4)

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn ist zu haben:

Der Bucherfranz.

Eine Erzählung für das Volk.

Von einem Freunde des Volkes.
192 Seiten. Preis per Exemplar 70 Cts. per Duzend Fr. 7. 20.

Sparbank in Luzern.

2

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von Fr. 100,000 in der Depostkassette der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinst dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar
Obligationen à 4 1/2 %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.
Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.